

**Handbuch für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im
Justizvollzug und in der Entlassenen- und Gefährdetenhilfe
im Freistaat Sachsen**

(Handbuch „Ehrenamtliche Straffälligenhilfe in Sachsen“)

Stand 11. Januar 2016 /Aktualisierungen 3. Oktober 2018

1 Einführung

„Die Hilfe für den straffällig gewordenen Menschen hat in Sachsen Tradition“, so heißt im Februar 1992 ein Artikel¹ zur Begrüßung der nach 1990 hier neu entstandenen Vereine der Straffälligenhilfe und führt als Beweis die Bildung des „Central-Ausschusses des Vereins zur Fürsorge für die aus den Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen“ im Jahr 1836 in Dresden an.

Nicht wenige sächsische Bürgerinnen und Bürger gehen in ihrer Freizeit in den Strafvollzug, begleiten Entlassene oder unterstützen Familien von Inhaftierten, freiwillig, unentgeltlich. Sie bieten Menschen Hilfe an, mit denen sie weder verwandt noch befreundet sind. Ganz unterschiedlich sind Ausbildung, Weltanschauung und Lebenssituation der Freiwilligen. Gemeinsam ist allen Beteiligten die Überzeugung: Unter den Straffälligen sind viele Menschen, die Unterstützung brauchen, mehr als der Staat leisten kann. Im vorliegenden Handbuch bezeichnen wir diesen Personenkreis als Ehrenamtliche. Wir verwenden den Begriff Ehrenamt im Sinne von Bürgerschaftlichem Engagement².

Adressaten der „Straffälligenhilfe“ sind Menschen, die sich mit Straftaten von der Gemeinschaft abgegrenzt haben und nun Unterstützung brauchen und wollen, damit sie wieder mit und innerhalb der Gesellschaft leben können. Straffälligenhilfe gehört zu den staatlichen Leistungen, kann jedoch nicht vom Staat allein in ausreichendem Umfang angeboten werden. Die ehrenamtliche oder hauptamtliche Tätigkeit außerhalb der Behörden in diesem Arbeitsfeld wird von freien Trägern geleistet („nicht-staatliche“, „freiwillige“ oder „freie“ Straffälligenhilfe). Je nach Blickwinkel des Betrachters umfasst Straffälligenhilfe die Unterstützung von Inhaftierten („Gefangenenhilfe“), von aus der Haft Entlassenen („Entlassenenhilfe“), beides oder auch Hilfen für alle, die Schwierigkeiten haben, sich in der Gesellschaft zurechtzufinden und an Gesetze zu halten („Gefährdetenhilfe“). Zu den Aufgaben der Träger gehört auch die Hilfe für Angehörige von Straffälligen.

Die ehrenamtliche Tätigkeit im Strafvollzug wird in manchen Bundesländern als „Ehrenamtliche Vollzugshilfe“ bezeichnet, im Sprachgebrauch des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz heißt sie „Ehrenamtliche Mitarbeit im Vollzug“.

Dieses Handbuch ist als Arbeitsmaterial für die Bürger gedacht, die als „Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ in einem Verein der Straffälligenhilfe, einer Justizvollzugsanstalt oder der Jugendstrafvollzugsanstalt im Freistaat Sachsen tätig sind oder werden wollen.

¹ Gillich 1992

² Solche Personen werden in der Sozialversicherung als unentgeltlich Tätige bezeichnet; dort ist mit Ehrenamt die Tätigkeit in Ausschüssen, Vorständen, Beiräten etc. gemeint.

Herausgeber:

Der Sächsische Landesverband für soziale Rechtspflege e. V. (SLVsR) ist ein Zusammenschluss von Trägern der nicht-staatlichen Straffälligenhilfe in Sachsen. Das sind zurzeit 8 gemeinnützige Vereine und 2 im Freistaat tätige Untergliederungen von Vereinen mit Sitz in anderen Bundesländern. Einzelne Vereine sind zusätzlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und/oder leisten auch Wohnungslosenhilfe. Sowohl der Landesverband als auch seine Mitgliedsvereine werden von ehrenamtlichen Vorständen geleitet.

Der Landesverband hat die Funktion eines Dachverbandes und ist Träger der Europäischen Beratungsstellen für Straffälligen- und Opferhilfe im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz.

(www.SLVsR.org)

Sächsischer Landesverband für soziale Rechtspflege e. V.

Dresdener Straße 3

02625 Bautzen

An dem Handbuch haben mitgearbeitet:

Bernhard Beckmann,
Leitender Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsanstalt Bautzen

Anja Braun,
Referatsleiterin beim Oberlandesgericht Dresden

Helmut Bunde,
Diakon, Referent für Suchtkranken- und Straffälligenhilfe, Diakonisches Werk der Ev.-Luth.
Landeskirche Sachsen

Georg Damaske,
Rechtsanwalt i. R.

Gisela Damaske,
Oberstaatsanwältin a. D.

Eckart Finsterwalder,
Regierungsoberrat a. D.

Sophie Gottlöber,
Diplom-Verwaltungswirtin (FH) Fachrichtung Sozialversicherung, Sozialarbeiterin (BA)

Rüdiger Haase,
Regierungsoberrat, Vollzugsabteilungsleiter in der Justizvollzugsanstalt Dresden

Jana Heinig,
Amtsinspektorin, Abteilungsleiterin in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen

Burghart Jäckel,
Leitender Regierungsdirektor a. D., ehemals Leiter der Justizvollzugsanstalt Bautzen

Mieczyslaw Landowski,
Leiter der Europäischen Beratungsstelle für Straffälligen- und Opferhilfe in Görlitz

Rainer Lips,
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dresden a. D.; Vorsitzender des SLVsR

Gabriele Nagel,
Geschäftsführerin des SLVsR

Matthias Nagel,
Leiter der Anlaufstelle des Brücke e. V. Gefährdetenilfe im Raum Bautzen

Joachim Reisch
Psychologieoberrat, Psychologe in der Justizvollzugsanstalt Bautzen

Lutz Richter,
Ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz

Bernd Schiebel,
Leitender Psychologiedirektor, Referatsleiter IV.5 des Sächsischen Staatsministeriums der
Justiz

Judith Suchy,
Leiterin der Europäischen Beratungsstelle für Straffälligen- und Opferhilfe in Pirna

Für den Inhalt der einzelnen Beiträge sind ihre Verfasser verantwortlich.

Justizvollzugsanstalt zugelassen ist. Die Voraussetzungen dafür finden sich in den entsprechenden Verwaltungsvorschriften.

Es ist ein schriftlicher Antrag an die Justizvollzugsanstalt zu stellen, in der man hauptsächlich tätig sein will. Man kann auch erst das Gespräch mit dem Ansprechpartner der Justizvollzugsanstalt für ehrenamtliche Mitarbeiter suchen.

Als ehrenamtlicher Mitarbeiter darf nicht zugelassen werden:

- Wer noch nicht 21 Jahre alt ist.
- Wer innerhalb der letzten fünf Jahre mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 Strafgesetzbuch [StGB], Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB, Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB) belegt wurde.
- Wer unter Bewährung (§§ 56 ff StGB) oder Führungsaufsicht (§§ 68 ff StGB) steht.
- Wer Beschuldigter eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens ist.
- Wer mit einer Selbstauskunft, einer Anforderung eines Führungszeugnisses durch die Justizvollzugsanstalt sowie einer Sicherheitsüberprüfung nicht einverstanden ist.

Der Ansprechpartner der Justizvollzugsanstalt für Ehrenamtliche führt mit den Interessenten ein Gespräch und fragt nach ihrer Motivation und Zielsetzung, ihren Möglichkeiten der ehrenamtlichen Tätigkeit und dergleichen.

Beispiele für Fragen beim Zulassungsgespräch sind:

- Sind Sie Mitglied eines Vereins der freiwilligen Straffälligenhilfe, einer Kirchengemeinde oder einer anderen gemeinnützigen Organisation?
- Wie sind Sie auf die Möglichkeit einer ehrenamtlichen Betreuung im Vollzug aufmerksam geworden?
- Welche Erwartungen haben Sie an den Verlauf der Betreuung (Zielsetzung, Hilfsmöglichkeiten, Kontakthäufigkeit und -dauer)?

Wenn die Justizvollzugsanstalt eine Eignung für die Tätigkeit feststellt, erfolgt eine Belehrung der neuen Ehrenamtlichen über ihre Aufgaben und Pflichten, die einschlägigen Vollzugsvorschriften, die Strafbarkeit der Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB), das Verbot des Austausches von Gegenständen zwischen ehrenamtlichen Mitarbeitern und Gefangenen ohne Genehmigung (§ 115 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)) und das Verbot der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (§ 81 Abs. 1 Rechtsberatungsgesetz).

Ferner haben sich Ehrenamtliche wie folgt zu verpflichten:

- Die in der Anstalt geltenden Vorschriften zu beachten.
- Mit den Vollzugsbediensteten zusammenzuarbeiten.
- Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangen und aus denen sich der Verdacht einer erheblichen Straftat oder einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ergibt, unverzüglich der Anstalt mitzuteilen.

- Ohne ausdrückliche Erlaubnis der Anstalt mit den Gefangenen keine Geschäfte zu machen, von ihnen nichts anzunehmen, ihnen nichts zu übergeben und für sie keine Nachrichten oder Aufträge zu vermitteln.
- Die angeordneten Kontrollmaßnahmen zu dulden.
- Über die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen und andere vertrauliche Angelegenheiten gegenüber Dritten, auch nach Beendigung der Tätigkeit, Verschwiegenheit zu bewahren.

Bei Personen, die sich für die Betreuung extremistischer Straftäter oder von Straftätern aus dem Bereich der organisierten Kriminalität interessieren, wird die Eignung besonders gründlich geprüft.

Die Justizvollzugsanstalt verlangt ein Führungszeugnis, das sie auf dem Behördenweg anfordern kann. Sonst sind Führungszeugnisse persönlich bei der für den Wohnsitz zuständigen Meldestelle zu beantragen (Informationen im Internet unter AMT 24). „Bei ehrenamtlicher Tätigkeit für eine gemeinnützige Einrichtung, eine Behörde oder im Rahmen eines Freiwilligendienstes wird generell auf die Gebühr verzichtet (unabhängig davon, ob für diese Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird oder nicht)“. Dazu muss eine „Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird“⁴, vorgelegt werden.

Ist das Führungszeugnis einwandfrei, erfolgt die Zulassung als ehrenamtlicher Mitarbeiter durch den Anstaltsleiter. Der Ehrenamtliche erhält einen mit Lichtbild versehenen Ausweis. Dieser berechtigt ihn auch in anderen sächsischen Justizvollzugsanstalten zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Der Ausweis ist bei Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen und bei Beendigung der Tätigkeit zurückzugeben.

2.4 Beratung und Unterstützung der Ehrenamtlichen

(Gabriele Nagel)

Rat und Auskunft

Bei ihrer Tätigkeit erfahren ehrenamtliche Mitarbeiter Beratung und Unterstützung.

In den sächsischen Justizvollzugsanstalten sind Bedienstete als Ansprechpartner für die zugelassenen ehrenamtlichen Mitarbeiter benannt, deren Kontaktdaten auf den Websites der meisten Anstalten unter „Ehrenamtliche Mitarbeit“ genannt sind. Auch beim SLVsR können entsprechende Informationen erfragt werden.

Jede Justizvollzugsanstalt in Sachsen arbeitet mit einem oder mehreren Vereinen zusammen. Hier haben sich Personen in der Überzeugung zusammengeschlossen, ihre Kräfte am besten

⁴<https://amt24.sachsen.de/leistung/-/sbw/Fuehrungszeugnis+beantragen-6000880-leistung>
Unterlagen (Stand 3.10.2018)

Register „Kosten“ und „Erforderliche

gemeinsam einsetzen zu können. Im Auftrag der Mitglieder organisiert ein ehrenamtlicher Vorstand die Vereinstätigkeit. Größere Vereine haben auch hauptamtliche Mitarbeiter.

Fachliche Anleitung und Unterstützung können Ehrenamtliche sich von einem Verein erhoffen, der

- vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit ein ausführliches Gespräch anbietet, in dem Interessenten Informationen erhalten und ihre Erwartungen und Motive benennen können;
- einen Ort nennt, an dem sie einen Ansprechpartner finden und auch Einzelfallberatung in Anspruch nehmen können (in der Praxis haben sich „Anlaufstellen“ bewährt, die regelmäßige Sprechzeiten sowohl für Ratsuchende als auch für Ehrenamtliche anbieten);
- Nachrichten weiterleitet, damit Ehrenamtliche ihre privaten Daten nicht weitergeben müssen;
- selbst Weiterbildungen und Gesprächsrunden anbietet und/oder über solche Angebote durch Dritte informiert und die Teilnahme vermittelt.

Das oben Beschriebene können auch Gruppen organisieren, die keinen Verein bilden. Allerdings steht dann keine juristische Person (z. B. als Ansprechpartner für die Behörden) zur Verfügung. In nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen haftet jedes Mitglied persönlich.

Schulung

Die Einführung der Ehrenamtlichen in ihre Tätigkeit ist von den Justizvollzugsanstalten individuell geregelt, ebenso die Aus- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen in den Vereinen der Straffälligenhilfe.

Gefördert vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz und koordiniert vom Sächsischen Landesverband für soziale Rechtspflege e. V. bieten die Träger der Straffälligenhilfe in Sachsen gemeinsam ein Einführungsseminar sowie Tagungen und Seminare zu aktuellen Themen an.

Materielle Unterstützung

Vereine der Straffälligenhilfe können Fördermittel (vom Land und/oder den Kommunen) beantragen und erhalten mitunter Spenden oder Zahlungen aus Zuweisungen von Geldauflagen⁵. Aus diesen Mitteln können sie auch Auslagen der Ehrenamtlichen ersetzen. Das entscheidet jeder Verein selbst, abhängig von seiner finanziellen Situation und grundsätzlichen Entscheidungen über die Verwendung der eigenen Mittel. Erstattungen von tatsächlichem Aufwand sind sozialabgaben- und steuerfrei.

⁵ Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Geldauflagen in Strafverfahren zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen (VwV Geldauflagen)

Aufwandsentschädigung

Nach einer Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa⁶ können Ehrenamtliche, die mindestens 4 Stunden im Monat für eine Justizvollzugsanstalt tätig sind, dort eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25,00 Euro beantragen. Voraussetzung ist, dass diese Tätigkeit nicht anderweitig vergütet wird und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Leiter der Justizvollzugsanstalten können entscheiden:

- im Einzelfall, z. B. wenn die ehrenamtlich tätige Person hohe Fahrtkosten hat, bis zu 50,00 Euro monatlich zu zahlen.
- Stunden, die einzelne Ehrenamtliche in anderen Justizvollzugsanstalten leisten, mitzuzählen.
- Zeiten ehrenamtlicher Tätigkeit für den Justizvollzug, die außerhalb der Anstalt geleistet werden, anzuerkennen (bspw. Begleitung bei Behördengängen oder Wohnungsbesichtigungen sowie sonstigen Vollzugslockerungen).⁷

(Quelle: Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa, Neuregelung der Aufwandsentschädigung, 9. 12. 2009)

Vergütung nach der Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Freizeitgestaltung für Gefangene

Für die regelmäßige Anleitung von Freizeitveranstaltungen können die Leiter der Justizvollzugsanstalten eine Vergütung bewilligen. In der entsprechenden Verwaltungsvorschrift⁸ sind ausdrücklich genannt: Beschäftigung „in Gruppen mit Bastelarbeiten, Zeichnen, Musik, Gymnastik, Turnen, Spielen, Group-Counselling, Eigenvorträgen, Lichtbildervorträgen, Theateraufführungen“. Diese Vergütung ist steuerrechtlich eine Einnahme aus selbständiger Tätigkeit.

„Wir für Sachsen“

Unter <https://www.ehrenamt.sachsen.de/foerderprogramm-wir-fuer-sachsen.html> (Stand 22.06.2018) sind Informationen über die Förderrichtlinie „Wir für Sachsen“ des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales im Internet. Hier können Träger von Maßnahmen für ihre Ehrenamtlichen eine Aufwandsentschädigung beantragen, wenn die oder der Ehrenamtliche mindestens 20 Stunden im Monat freiwillig tätig ist. Die Anträge müssen jeweils bis zum 31. Oktober für das folgende Jahr gestellt werden.

⁶ Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Betreuer und ehrenamtliche Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen (VwV Aufwandsentschädigung Ehrenamt in der JVA) vom 30. November 2009

⁷ Die An- und Abreise zählt jedoch nicht bei der Ermittlung der Zeiten.

⁸ Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium der Justiz über die Durchführung von Freizeitveranstaltungen der Gefangenen vom 14. Februar 1994 (geändert durch VwV vom 21. August 2002)

Sächsische Ehrenamtskarte

In den meisten Kommunen Sachsens kann die „Sächsische Ehrenamtskarte“ beantragt werden. Vom Freistaat vorgegebene Bedingungen sind ein Wohnsitz in Sachsen, ein Mindestalter von 16 Jahren ist eine ehrenamtliche Tätigkeit seit mindestens einem Jahr. Die Kommunen können selbst weitere Bedingungen festlegen. Inhaber dieser Karte erhalten in zahlreichen kulturellen Einrichtungen ermäßigten oder kostenlosen Eintritt. Informationen im Internet unter <https://ehrenamt.sachsen.de/ehrenamtskarte.html>. Die aktuelle Sächsische Ehrenamtskarte gilt bis 31.12.2018.

Versicherung

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug sind bei dieser Tätigkeit unfallversichert. Bei der Unfallversicherung sind auch Unfälle auf direktem Weg zur oder von der Tätigkeit eingeschlossen.

Es sind verschiedene Versicherungsträger zuständig. In Vereinen der freien Wohlfahrtspflege (dazu gehören die Vereine der Straffälligenhilfe), die Mitglied einer Berufsgenossenschaft sind, sind Ehrenamtliche bei dieser Berufsgenossenschaft gegen Unfälle versichert, die ihnen zustoßen, wenn sie im Auftrag des Vereins Straffälligenhilfe leisten. Erfolgt die Tätigkeit im Auftrag der Justizvollzugsanstalt, ist die Unfallkasse Sachsen zuständig.

Einige Vereine haben auch Haftpflichtversicherungen abgeschlossen; außerdem gibt es verschiedene Möglichkeiten, sich privat abzusichern.

„Der Freistaat Sachsen hat für alle ehrenamtlich Engagierten, die in Sachsen tätig sind bzw. deren Engagement von Sachsen ausgeht, einen Sammelversicherungsvertrag zur Unfallversicherung und einen Sammelversicherungsvertrag zur Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Dieser Versicherungsschutz ist nachrangig ...

Im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz ist die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH als betreuender Versicherungsdienst Ansprechpartner“⁹

„Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergstraße 4

32758 Detmold

Telefon: 05231 603-6112, Fax: 05231 603-197

ehrenamt@ecclesia.de, www.ecclesia.de“¹⁰

Das hier zitierte Faltblatt „Versicherungsschutz bei ehrenamtlichem Engagement“ befindet sich in der Publikationendatenbank des Freistaates Sachsen unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/10915>.

⁹ Freistaat Sachsen „Versicherungsschutz bei ehrenamtlichem Engagement“ S. 7

¹⁰ Freistaat Sachsen „Versicherungsschutz bei ehrenamtlichem Engagement“ Adressen der Versicherungsträger

- der Ausgestaltung des Sanktionensystems, das von Erziehungsmaßnahmen über Zuchtmittel (z. B. Jugendarrest) bis zur Jugendstrafe reicht, die mindestens 6 Monate und höchstens 10 Jahre beträgt, §§ 9 bis 18 JGG;
- dem separaten Vollzug der Jugendstrafe, in Sachsen in der Jugendstrafvollzugsanstalt (JSA) Regis-Breitingen.

Die Ausgestaltung des Vollzugs ist im Sächsischen Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz – SächsJStVollzG) vom 12.12.2007 geregelt.

Anders als im Erwachsenenrecht entscheidet im Jugendstrafvollzugsverfahren der örtlich zuständige Jugendrichter als Vollstreckungsleiter, § 82 JGG.

Weitere Informationen zum Jugendstrafvollzug finden sich unter 4.5.

3.6 Auslieferungs- und Abschiebungshaft

Auslieferungshaft:

Im Rahmen der internationalen Rechtshilfe kann das Oberlandesgericht gegen Ausländer, die in ihrem Heimatland oder in einem Drittstaat wegen einer Straftat verfolgt werden, Auslieferungshaft anordnen.

Die rechtlichen Grundlagen dafür sind das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)¹¹ sowie Rechtshilfeabkommen zwischen den Staaten.

Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn die Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, oder wenn sie bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts auch nach deutschem Recht eine solche Tat wäre. (§ 3 Satz 1 IRG) Die Auslieferung ist nicht zulässig wegen einer politischen Tat ... Sie ist zulässig, wenn der Verfolgte wegen vollendeten oder versuchten Völkermordes, Mordes oder Totschlags oder wegen der Beteiligung hieran verfolgt wird oder verurteilt worden ist. (§ 6 Satz 1 IRG)

Nach Artikel 16 des Grundgesetzes darf kein Deutscher an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind. (Artikel 16 Satz 2 GG)

Abschiebungshaft:

Zur Sicherung der Abschiebung von Personen, die nicht EU-Bürger und im juristischen Sinn nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufenthaltsberechtigt sind, kann nach § 62 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Abschiebungshaft angeordnet werden.

¹¹ Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist

In Sachsen wird Abschiebungshaft durch die Amtsgerichte auf Antrag der sächsischen Ausländerbehörden, der Bundespolizei oder der Landespolizei verhängt. Haftgründe ergeben sich aus § 62 Abs. 2 und 3 AufenthG.

Bei dieser Art der Haft handelt es sich nicht um Strafhaft, es gelten Vorschriften aus dem Zivil- und aus dem Verwaltungsrecht.

(Quellen: Wikipedia und www.saechsischer-fluechtlingsrat.de)

Der Vollzug der Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten wurde in Sachsen bis 31. Dezember 2013 in Amtshilfe für das Innenressort geleistet. Seitdem verbringt das Sächsische Staatsministerium des Innern die sächsischen Abschiebungshaftgefangenen in Abschiebehafteinrichtungen anderer Bundesländer. Im Vollstreckungsplan vom 26. Mai 2014 des Bundeslandes Sachsen besteht für Abschiebehaft keine Zuständigkeit mehr. Hintergrund sind die Vorgaben infolge der seit 24. Dezember 2010 in Direktwirkung erwachsenen EU-Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, insbesondere das in Art. 16 der genannten EU-Richtlinie enthaltene und von der Rechtsprechung zunehmend restriktiv ausgestaltete Trennungsgebot, nach dem Abschiebungsgefangene von Straf- und Untersuchungsgefangenen getrennt unterzubringen sind.

(Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa 2014)

Laut Presseberichten will der Freistaat Sachsen 2018 eine Einrichtung für Abschiebehaft eröffnen. Aktuelle Informationen zum Thema Abschiebehaft finden Sie unter <http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/informationen-zu-abschiebungshaft>.

(Stand 3.10.2018)

4.4 Vollzug der Sicherungsverwahrung

(Bernhard Beckmann)

Die Sicherungsverwahrten in Sachsen sind in einer Abteilung (Haus II) in der Justizvollzugsanstalt Bautzen untergebracht.

Die Abteilung hat vier Stationen mit jeweils 10 Zimmern (ca. 20 m², einschließlich abgetrenntem Sanitärbereich - Dusche, WC), nebst einer Kochgelegenheit in den Zimmern. Weiter gibt es dort Dienstzimmer, Gruppenräume, Funktionsräume sowie einen Außenbereich.

Bei Eintritt in die Sicherungsverwahrung sind über eine Behandlungsuntersuchung die individuellen, für die Gefährlichkeit der Untergebrachten maßgeblichen Faktoren festzustellen und die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen daran auszurichten. Der Vollzugsplan ist fortlaufend zu aktualisieren und der Entwicklung des Untergebrachten anzupassen. Insbesondere im therapeutischen Bereich sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen; ggf. sind maßgeschneiderte Therapien zu entwickeln (so auch das Konzept der Justizvollzugsanstalt Bautzen).

Das Behandlungs- und Betreuungsangebot in der Sicherungsverwahrung ist darauf auszurichten, eine Deprivation²⁹ der Sicherungsverwahrten zu vermeiden. Die Untergebrachten sind entsprechend zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen zu motivieren (Konzept der Justizvollzugsanstalt Bautzen).

Die Gestaltung des Vollzugsrahmens hat dem spezialpräventiven Charakter der Sicherungsverwahrung Rechnung zu tragen und muss einen deutlichen Abstand zum Strafvollzug erkennen lassen. Sicherungsverwahrung ist in vom Strafvollzug getrennten Gebäuden oder Abteilungen zu vollstrecken. Eine vollständige räumliche Abtrennung vom Strafvollzug wird nicht gefordert, da sich aus der bestehenden Infrastruktur einer Justizvollzugsanstalt durchaus Synergieeffekte im Interesse der Sicherungsverwahrten ergeben können, beispielsweise Teilnahme an Arbeits- und Freizeitangeboten für Strafgefangene.

Lockerungsentscheidungen sind auf der Grundlage objektiver, realistischer Risikobewertungen zu treffen und nicht mit dem pauschalen Verweis auf Flucht- und Missbrauchsfahr abzulehnen. Die Entlassungsvorbereitung ist in enger Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Stellen zu organisieren. Ein ausreichendes Angebot zur Aufnahme und Betreuung entlassener Untergebrachter (forensische Ambulanzen, betreutes Wohnen) ist zu gewährleisten.

Den Untergebrachten ist ein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf die Durchführung der erforderlichen Behandlungsmaßnahmen einzuräumen.

Die Fortdauer der Sicherungsverwahrung ist in mindestens jährlichen Abständen zu überprüfen.

²⁹ Hier: Leiden oder Verlust von Fähigkeiten wegen eines längeren Aufenthalts in einer geschlossenen Einrichtung

4.5 Jugendstrafvollzug

4.5.1 Information zum Jugendstrafvollzug im Freistaat Sachsen

(Jana Heinig)

4.5.1.1 Zuständigkeit:

Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen, Deutzener Str. 80, 04565 Regis-Breitungen

Tel. 034343/ 555 0

Haftplätze (Stand 01.07.2013): geschlossener Vollzug 297
offener Vollzug 30

4.5.1.2 Ziel und Aufgabe des Jugendstrafvollzuges

„Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er erfüllt auch die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.“³⁰

Erziehungsauftrag und Vollzugsgestaltung

Die Gefangenen sind in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte Anderer befähigt werden (Erziehungsauftrag).

Die Gefangenen sind zur Einsicht in die beim Opfer verursachten Tatfolgen zu erziehen. Sie sind zur Ehrfurcht vor allem Lebendigen, zur Nächstenliebe, zum Frieden und zur Erhaltung der Umwelt, zur Heimatliebe, zu sittlichem und politischem Verantwortungsbewusstsein, zu Gerechtigkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des Anderen, zu beruflichem Können, zu sozialem Handeln und zu freiheitlicher demokratischer Haltung zu erziehen.³¹

Zur Umsetzung dieser Aufgaben stehen in der Jugendstrafvollzugsanstalt Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes, Sozialarbeiter, Psychologen, Pädagogen und Ausbilder, Seelsorger, Ärzte, Kunsttherapeuten und Suchtberater zur Verfügung.

Für jeden Jugendlichen wird nach Durchführung eines Diagnoseverfahrens ein Vollzugs- und Wiedereingliederungsplan entsprechend des individuellen Förder- und Erziehungsbedarfes erstellt.³²

Jugendliche, die das erste Mal inhaftiert sind, und Jugendliche, welche sich wiederholt in Haft befinden, werden in der Regel getrennt voneinander untergebracht.

Die Unterbringung erfolgt in Wohngruppen (vgl. § 26 SächsJStVollzG). In jeder Wohngruppe gibt es 11 Haftplätze in 9 Einzelhafträumen und einem Gemeinschaftshaftraum mit 2 Plätzen.

³⁰ § 2 des Sächsischen Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe im Freistaat Sachsen [Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz – SächsJStVollzG]

³¹ § 3 (1) SächsJStVollzG

³² §§ 10 (3) und 11 (1) SächsJStVollzG

5.4 Ausländer im Justizvollzug

(Judith Suchy, Mieczyslaw Landowski)

Der Anteil der Strafgefangenen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft haben, lag am 31.03.2017 im sächsischen Vollzug bei 20,0 Prozent⁴¹, der Ausländeranteil der Bevölkerung am 31.12.2017 betrug laut einer Information des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen 4,6 Prozent.⁴²

5.4.1 Betreuung straffälliger Ausländer

Straftaten, die in der Bundesrepublik Deutschland verübt wurden, werden nach deutschem Strafrecht abgeurteilt. Wird ein ausländischer Straffälliger in der Bundesrepublik zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, muss er diese meist auch hier verbüßen.

Obwohl ausländische Gefangene grundsätzlich keine Sondermaßnahmen und Sonderbehandlungen benötigen, sollten doch einige Gedanken und Ratschläge beachtet werden:

1. Eine praktische Umsetzung von Präventionsmaßnahmen ist meist schwierig. Dennoch sollten jedem ausländischen Gefangenen, wie jedem anderen Gefangenen auch, die gleichen Resozialisierungs- und Betreuungsmaßnahmen angeboten werden.
2. Durch Sprachbarrieren können Verständigungsschwierigkeiten entstehen, z. B. bei der Mitteilung notwendiger Erstinformationen, bei Gesprächen zwischen Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt und Gefangenen sowie bei Antragstellungen in deutscher Sprache.
3. Für die meisten Gefangenen ist der Kontakt zu Angehörigen sehr wichtig. Jedem sollten die Voraussetzungen für persönliche Besuche (Besuchskartei, Antragstellung, Terminvereinbarung, Besonderheiten bei U-Haft) sowie der Umgang mit Telefon und Briefverkehr verständlich erklärt und ggf. Unterstützung angeboten werden. Die Besonderheit bei ausländischen Gefangenen ist auch hier wieder das Problem der Verständigung. Die Angehörigen haben meist einen weiten Anreiseweg, so dass alle Besuchsmodalitäten in der Justizvollzugsanstalt und mit den Angehörigen geklärt sein müssen. Beachtet und dem Gefangenen erläutert werden sollte auch, dass in der U-Haft die Kontrolle und Übersetzung des Briefverkehrs durch die zuständige Stelle hinzukommt, so dass ein regelmäßiger Briefverkehr erschwert ist.
4. Meist sind ausländische Gefangene sehr gewillt, eine regelmäßige Arbeit in der Justizvollzugsanstalt aufzunehmen. Die Arbeit hilft dem Gefangenen bei der Bewältigung seines Haftalltages; das ihm dadurch zur Verfügung stehende höhere Einkommen wird oft genutzt, um die Familie im Heimatland finanziell zu unterstützen.
5. Entsprechende Beratungsstellen können die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten, Ehrenamtliche und die Gefangenen unterstützen. Sie geben auch Auskunft, ob es Mitarbeiter mit der jeweiligen Landessprache gibt.

⁴¹ Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen „Strafvollzug im Freistaat Sachsen 2017“ B VI 6 - j/17, Seite 56

⁴² <https://www.statistik.sachsen.de/html/369.htm> (Stand 3.10.2018)

6.

7. Eine gezielte Vorbereitung auf eine bevorstehende Haftentlassung und Wiedereingliederung im Heimatland kann sehr stark vom deutschen Rechts- und Sozialsystem abweichen (z. B. Höhe und Auszahlungszeit des Arbeitslosengeldes, Sozialleistungen, Wohnungs- und Arbeitssuche, etc.). Aufklärung geben auch hierzu die entsprechenden Beratungsstellen.
8. Ersatzfreiheitsstrafen können durch sofortige Zahlung der Restgeldstrafe in der Justizvollzugsanstalt vermieden werden.

Weiterführende Literatur: Prof. Dr. jur. Christoph Knödler „Straftäter nicht-deutscher Nationalität“ in „Resozialisierung Handbuch“ NomosPraxis 3. Auflage 2009 S. 422 ff.

5.4.2 Die Europäischen Beratungsstellen für Straffälligen- und Opferhilfe (EBS)

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz beauftragt den Sächsischen Landesverband für soziale Rechtspflege e. V. mit Hilfen zur Wiedereingliederung für polnische und tschechische Bürger, die in Sachsen straffällig geworden sind. Das Angebot gilt auch für Deutsche, die in der Republik Polen oder der Tschechischen Republik inhaftiert sind.

EBS Görlitz (deutsch-polnisch)

Rothenburger Straße 3

02826 Görlitz

Tel: 0049 (0)3581 87981 Fax: 879824

E-Mail: ebs.goerlitz@freenet.de

EBS Dresden (deutsch-tschechisch)

Schandauer Straße 4a

01796 Pirna

Tel: 0049 (0)3501 5091890 Fax: 7117540

E-Mail: ebs.dresden@gmx.de

Ansprechpartner zum Thema Sucht:

Sächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren
Glacisstraße 26
01099 Dresden
www.slsev.de

und im Internetportal der sächsischen Suchthilfe: www.suchthilfe-sachsen.de

7.5 Träger der Freien Straffälligenhilfe in Sachsen⁵⁹

Die Träger der freien Straffälligenhilfe sind unterschiedlich organisiert und strukturiert und sehr vielfältig. In der Mehrzahl sind es gemeinnützige eingetragene Vereine.

Die aktuellen Links zu den Homepages oder die Postanschriften der Mitglieder des Sächsischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege sind unter www.slvsr.org/mitglieder veröffentlicht.

ANLAUF- UND BERATUNGSSTELLEN FÜR STRAFFÄLLIGE UND IHRE ANGEHÖRIGEN

Bautzen	Brücke e. V. Gefährdetenhilfe im Raum Bautzen,
Chemnitz	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V.
Dresden	Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V.
Görlitz	Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e. V.,
Leipzig	Arbeitskreis Resozialisierung e. V.
	Caritasverband Leipzig e. V.
Zwickau	Stadtmission Zwickau e. V.

ANSPRECHPARTNER FÜR EHRENAMTLICHE IN DEN VEREINEN

Bautzen	Brücke e. V. Gefährdetenhilfe im Raum Bautzen, Herr Nagel (leiter@bruecke-ev-bautzen.de), Tel: 03591 45617
Chemnitz	SCHWARZES KREUZ Christliche Straffälligenhilfe e. V., Arbeitskreis Chemnitz, Frau Claus (fam_claus@gmx.de), Tel: 03721 32086
Dresden	HAMMER WEG - Verein zur Förderung von Strafgefangenen und Haftentlassenen e. V., Frau Philipp (kathleen-philipp[at]hammerweg.eu)
	SCHWARZES KREUZ Christliche Straffälligenhilfe e. V., Arbeitskreis Dresden, Frau Franzmann (familie.franzmann@outlook.de), Tel: 0351 4724459
Görlitz	Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e. V., Frau Mitorski (straffaelligenhilfe-goerlitz@t-online.de), Tel: 03581 311827
Leipzig	Caritasverband Leipzig e. V., Frau Birkner (a.birkner@caritas-leipzig.de) und Herr Gerczewski (m.gerczewski@caritas-leipzig.de), Tel: (0341) 9 63 61 47
	Arbeitskreis Resozialisierung e.V. (ak reso), Frau Lägel, verwaltung@akreso-leipzig.de, Tel.: 0341/6995367
Zwickau	SCHWARZES KREUZ Christliche Straffälligenhilfe e. V., Arbeitskreis Zwickau, Herr Feige (m_feige_e@gmx.de), Tel: 0176 55491287
Sachsen	Büro Ehrenamt Sächsischer Landesverband für soziale Rechtspflege e. V., Frau Nagel (SLV.sozialeR@t-online.de), Tel: 03591 42444

REGELMÄßIGE TREFFEN VON EHRENAMTLICHEN IN DER STRAFFÄLLIGENHILFE

Chemnitz	SCHWARZES KREUZ Christliche Straffälligenhilfe e. V., Arbeitskreis Chemnitz Plattform für Ehrenamtliche in der JVA Chemnitz
Dresden	HAMMER WEG - Verein zur Förderung von Strafgefangenen und Haftentlassenen e. V.
	SCHWARZES KREUZ Christliche Straffälligenhilfe e. V., Arbeitskreis Dresden
Leipzig	Caritasverband Leipzig e. V.
	Arbeitskreis Resozialisierung e. V. (ak reso)
Zwickau	SCHWARZES KREUZ Christliche Straffälligenhilfe e. V., Arbeitskreis Zwickau

WOHNPROJEKTE

Bautzen	Brücke e. V. Gefährdetenhilfe im Raum Bautzen
Chemnitz	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V.

⁵⁹ Wenn an einem Ort kein Träger der freien Straffälligenhilfe ist, heißt das nicht, dass Straffällige dort keine Hilfe finden. Zahlreiche Maßnahmen anderer Träger stehen auch Straffälligen offen. Einen Überblick haben die Sozialämter der Landkreise und der Kommunen.

Dresden	Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V.
Görlitz	Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e. V.
Leipzig	Arbeitskreis Resozialisierung e. V.
Zwickau	Stadtmission Zwickau e. V.

HAFTENTLASSENENHILFE

Bautzen	Brücke e. V. Gefährdetenhilfe im Raum Bautzen
Chemnitz	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V.
Dresden	Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V.
Görlitz	Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e. V.
Leipzig	Arbeitskreis Resozialisierung e. V.
	Caritasverband Leipzig e. V.
Zwickau	Stadtmission Zwickau e. V.

WEITERE VEREINE

Chemnitz, Dresden und Leipzig	ISONA Institut für sozialtherapeutische Nachsorge und Resozialisationsforschung e. V.
Dresden	MitGefangen - Verein zur Förderung der Resozialisierung in der Justizvollzugsanstalt Dresden e. V.
Leipzig	Leben ohne Fesseln e. V.
Regis-Breitingen	Verein für Gefangenenfürsorge und Entlassenenhilfe Regis-Breitingen e. V.
Waldheim	"Wer nichts wagt ..." e. V. - Verein für Straffälligenhilfe im Bereich der Justizvollzugsanstalt Waldheim
Zeithain	Kunst im Gefängnis e. V.
Zwickau	Verein für Gefangenen- und Entlassenenhilfe Zwickau e. V.

GRENZÜBERSCHREITENDE STRAFFÄLLIGENHILFE IN DEN EUROREGIONEN ELBE UND NEIßE

Sachsen/ Dolny Śląsk	Europäische Beratungsstelle für Straffälligen- und Opferhilfe in Görlitz (für polnische Bürger im Freistaat Sachsen und deutsche Bürger in der Republik Polen), Tel 03581 879824
Sachsen/ Severní Čechy	Europäische Beratungsstelle für Straffälligen- und Opferhilfe in Pirna (für tschechische Bürger im Freistaat Sachsen und deutsche Bürger in der Tschechischen Republik), Tel 03501 5091890

7.6 Ansprechpartner für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten

(STAND 3.10.2018 – www.justiz.sachsen.de VERWALTUNGSaufTRITTE DER JVAEN/JSA)

JVA	Ansprechpartner	Telefon
Bautzen	Sandra Schellenberger Susann Pfeifer	03591 589 2307 03591 589 2347
Chemnitz	Jörg Pfretzschner Annett Weigel	0371 5295 243 0371 5295 340
Dresden	Detlef Schmidt Ronny Gläser	0351 2103 205 0351 2103 720
Görlitz	Ines Kretschmer	03581 462 300
Leipzig mit Krankenhaus	Coryna Weise-Juhnke Steffi Zimmermann	0341 8639 408 0341 8639 355
JSA Regis-Breitingen	Stephanie Funke Jörg Matheis	034343 555 1224 034343 555 1130
Torgau	Axel Stemmler und Angelika Haut	03421 745 257 und 259
Waldheim	Andrea Jesse	034327 99 349
Zeithain	Elke Balzer	03525 516 204
	Yvette Ryl	03525 516 169
	Rene Hofmann	03525 516 452
Zwickau	Saskia Rudolph	0375 2723 160

8 Homepages und Literatur mit Informationen zum Thema Kriminalität und Straffälligenhilfe

8.1 Internetseiten

<http://jugendgerichtshilfe.dresden.de>

Homepage der Jugendgerichtshilfe Dresden: Unter „Das Jugendverfahren“ eine Übersicht über das Jugendgerichtsverfahren; vieles gilt im Erwachsenenstrafrecht genauso.

<http://www.justiz.sachsen.de/stal>

Homepage der Staatsanwaltschaft Leipzig: Hinweise für Opfer, Zeugen und Beschuldigte, auch zum Täter-Opfer-Ausgleich und unter „Hinweisen für die Strafvollstreckung“ Informationen über Bewährungshilfe und Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe.

<https://www.justiz.sachsen.de/content/3663.htm>

Die aktuellen Rechtsvorschriften für den Justizvollzug auf Sachsen.de

<http://www.bag-s.de>

Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/>

Homepage der Bundeszentrale für politische Bildung: Unter den vielfältigen Informationen zu gesellschaftlichen Themen ist auch „Recht A-Z“, der Band 1054 der Schriftenreihe im Internet, 1500 Stichwörter aus allen Rechtsgebieten zum Nachschlagen.

<http://www.podknast.de/>

Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen: Kurzfilme aus dem Alltag im Strafvollzug und u. a. ein Bericht aus der Lebensälterenabteilung der JVA Detmold.

<http://www.freiabos.de/>

Homepage des Vereins Freiabonnements für Gefangene e. V.: Informationen über den Strafvollzug mit besonderem Blick auf den Zugang zu Medien

<http://www.naechstenliebe-befreit.de/>

Homepage des Vereins SCHWARZES KREUZ Christliche Straffälligenhilfe e. V.: Erfahrungsberichte von Ehrenamtlichen, Straffälligen, Hauptamtlichen ...

<https://reso-infoportal.de/reso-newsletter>

Homepage von Prof. Bernd Maelicke: Sammlung von Presse- und anderen Mitteilungen

<https://knastforum.de/>

Private Homepage: „Portal für Angehörige und Inhaftierte“

<http://www.kunst-und-literaturverein.de/>

Homepage des Kunst- und Literaturverein für Gefangene e.V.: Buch- und Medienfernleihe für Gefangene und Patienten

8.2 Druckerzeugnisse

„Sächsischer Rechtswegweiser“

Eine Übersicht über die Organisation der Gerichte und die Verfahren. Als PDF-Datei unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/10634>.

Cornel, Kawamura-Reindl, Maelicke, Sonnen (Hrsg.) „Resozialisierung Handbuch“ Nomos Praxis, 4., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2017, ISBN 978-3-8487-2860-2 (649 Seiten 59,00 Euro)

Publikationen der Bundeszentrale für politische Bildung, die kostenlos bezogen und im Internet online gelesen oder als PDF-Datei heruntergeladen werden können:

- „Kriminalität und Strafrecht“ Informationen zur politischen Bildung Nr. 306/2018
U. a. Artikel „Ursachen von Kriminalität“, „Vom Sinn des Strafens“ und „Strafrechtsprinzipien und Strafrechtsverfahren“ von Prof. Dr. Heribert Ostendorf
- „Strafvollzug“ Aus Politik und Zeitgeschichte 7/2010
Winfried Hassemer: Vom Sinn des Strafens; Frieder Dünkel: Strafvollzug in Deutschland – rechtstatsächliche Befunde; Horst Entorf: Strafvollzug oder Haftvermeidung – was rechnet sich?; Philipp Walkenhorst: Jugendstrafvollzug; Georg Stolpmann: Psychiatrische Maßregelbehandlung; Klaus Laubenthal: Gefangenensubkulturen; Joachim Walter: Minoritäten im Strafvollzug
- „Kriminalitätsprävention“ Aus Politik und Zeitgeschichte 46/2005 (als Heft vergriffen)
Hermann Strasser/Henning van den Brink: Auf dem Weg in die Präventionsgesellschaft?; Heide Flachskampf-Hagemann/Norbert Schmidt: Verknüpfung von Repression und Prävention in Oberhausen; Peter Kolbe: Staatlichkeit im Wandel am Beispiel der Kriminalprävention; Anja Mensching: Ist Vorbeugen besser als Heilen?; Thomas Schweer/Steffen Zdun: Kriminalpräventive Maßnahmen bei jungen Aussiedlern

Ratgeber auf der Homepage der BAG-S (<http://www.bag-s.de>), kostenlos als PDF

- Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassung und deren Familien für Deutsche und Nichtdeutsche (deutsch, englisch, russisch, arabisch)
- Wenn Jugendliche straffällig werden ... - Ein Leitfaden für die Praxis
- Arbeit mit Angehörigen Inhaftierter - Orientierungshilfe für die Praxis

Schwarzes Kreuz Christliche Straffälligenhilfe e. V. „Studienbriefe“ (3,50 Euro/Heft)

Studienbrief 1 – Verurteilt im Namen des Volkes: die Institution Justizvollzug

Studienbrief 2 – „Lebenswelt Gefängnis“: die Lebenssituation Inhaftierter.

9 Literaturverzeichnis und Abkürzungen

- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V. (1998). Die Förderung ehrenamtlichen Engagements in der Freien Straffälligenhilfe. Bonn.*
- Cornel, H. (2012). Übergangsmanagement als Beitrag einer rationalen innovativen Kriminalpolitik. DBH Materialien Nr. 68 - Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung - Handbuch für die Praxis. DBH - Fachverband für soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e. V., Köln.*
- Cornel/Kawamura-Reindl/Maelicke/Sonnen (Hrsg.). (2009). Resozialisierung Handbuch 3. Auflage. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.*
- DER RIEGEL - Gefangenenzeitung der JVA Dresden, Ausgabe 01/2013. (2013). HAMMER WEG e. V., Dresden.*
- Freistaat Sachsen - Sächsisches Staatsministerium der Justiz. (2017). VwV Vollstreckungsplan vom 18.12.2017. Abgerufen am 26. Juni 2018 von <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17564-VwV-Vollstreckungsplan>*
- Freistaat Sachsen - Sächsische Staatskanzlei. (kein Datum). "Führungszeugnis beantragen" - "Kosten" und "Erforderliche Unterlagen" . Abgerufen am 25. Juni 2018 von amt24.sachsen.de: <https://amt24.sachsen.de/leistung/-/sbw/Fuehrungszeugnis+beantragen-6000880-leistung>*
- Freistaat Sachsen - Sächsische Staatskanzlei. (2014). Gemeinsame Medieninformation. Abgerufen am 26. Juni 2018 von [Medienservice Sachsen](http://www.medienservice.sachsen.de): <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/191572>*
- Freistaat Sachsen - Sächsische Staatskanzlei. (kein Datum). Förderrichtlinie "Wir für Sachsen" . Abgerufen am 6. März 2018 von [Sachsen.de](http://www.sachsen.de): <https://www.ehrenamt.sachsen.de/foerderprogramm-wir-fuer-sachsen.html>*
- Freistaat Sachsen - Sächsische Staatskanzlei. (kein Datum). Sächsische Ehrenamtskarte. Abgerufen am 22. Juni 2018 von [sachsen.de](http://www.sachsen.de): <https://www.ehrenamt.sachsen.de/ehrenamtskarte.html>*
- Freistaat Sachsen - Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa. (September 2017). Ehrenamtliche Mitarbeit im Justizvollzug. <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11245/documents/42563>.*
- Freistaat Sachsen - Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2015). Versicherungsschutz bei ehrenamtlichem Engagement. Abgerufen am 22. Juni 2018 von [sachsen.de](http://www.sachsen.de): <https://www.publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/10915>*
- Freistaat Sachsen - Statistisches Landesamt . (2012). Gerichtliche Strafverfolgung im Freistaat Sachsen - Zeitreihen 2002-2012 B VI 3 - j/12. [Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz](http://www.statistik.sachsen.de).*
- Freistaat Sachsen - Statistisches Landesamt. (2012). Gerichtliche Strafverfolgung im Freistaat Sachsen 2012 B VI 1 - j/12. [Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz](http://www.statistik.sachsen.de).*

- Freistaat Sachsen - Statistisches Landesamt. (2013+ 2017). Strafvollzug im Freistaat Sachsen 2013 B VI 6 - j/13 und 2017 B VI 6 - j/17. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz.*
- Gillich, H. (1992). Die Hilfe für den straffällig gewordenen Menschen hat in Sachsen Tradition. Nachrichten des Sächsischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege e. V.*
- Hermisdorf/Kriegel/Pfeifer. (Dezember 2012). Konzept zum Übergangsmanagement in der JVA Bautzen. JVA Bautzen.*
- Kux, G. (2002). Strukturelle Benachteiligung inhaftierter Frauen in Deutschland - vom Unsinn des Gleichbehandlungsgrundsatzes (gekürzte Fassung eines Vortrages auf der Fachtagung des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. "Frauen in Haft" am 13.03.2002 in Dortmund). Abgerufen am 11. 03 2014 von uni-bremen.de: <http://www.quovadisiii.uni-bremen.de/pdf/WS4/WS4KuxOF.pdf> (nicht mehr online)*
- Sachsen, F. (12 2008). Standards für den Sozialdienst des Justizvollzugs . Abgerufen am 11. März 2014 von sachsen.de https://www.justiz.sachsen.de/download/0109_: [JVA_Standards.pdf](https://www.justiz.sachsen.de/download/0109_) (nicht mehr online)*
- Seehaus e. V. (kein Datum). Das Konzept - Jugendstrafvollzug in freien Formen. Abgerufen am 11. März 2014 von seehaus-ev.de: <http://seehaus-ev.de/konzept/>*
- Statistisches Bundesamt. (2010). Fachserie 10, Reihe 3. Strafverfolgung. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.*
- Statistisches Bundesamt. (2010). Lange Reihen zur Strafverfolgungsstatistik II.2. II.2 Verurteilte nach ausgewählten Straftaten, Geschlecht und Altersgruppen. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.*
- Statistisches Bundesamt. (2011). Fachserie 10, Reihe 4.1. Strafvollzug - Demographische und Kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.3. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.*
- Wikipedia (2013) , de.wikipedia.org*

Abkürzungen:

AO – Abgabenordnung

AuslG - Ausländergesetz

AufenthG – Aufenthaltsgesetz

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

BtMG – Betäubungsmittelgesetz

FreihEntzG – Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

GG – Grundgesetz

GVG – Gerichtsverfassungsgesetz